

Satzung des Vereins "Werk-statt-Schule e.V."

(Stand: 01.07.2015)



§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen "Werk-statt-Schule e.V."
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und der Name hat mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" (in der abgekürzten Form "e.V.") erhalten.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Northeim.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein dient dem Zweck der Förderung der Erziehung, der Allgemein- und Berufsbildung, der Weiterbildung und Beratung, der Behindertenhilfe sowie der Beschäftigung unter sozialen Gesichtspunkten. Es sollen Einrichtungen bzw. Projekte, die diesem Zweck dienen, gegründet, gefördert und unterhalten werden.
- (2) Diese Einrichtungen sollen allen interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen. Bei der Neuaufnahme soll sozial benachteiligten Personen im Zweifelsfall der Vorzug gegeben werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Eintritt in den Verein und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vorläufige Entscheidung des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und die Bestätigung durch dieselbe.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod des Mitglieds.
Der Austritt ist dem bzw. der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, wenn etwa das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seinen Mitgliedspflichten, z.B. der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, zwei Jahre nicht nachgekommen ist. Er kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat,
 - d) der Förderkreis.
- (2) Die Organe können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie wird schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder, der Beirat oder der Vorstand dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall hat der/die Sprecher/in der Mitgliederversammlung die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder (soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt).
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Personalwahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt ihren Sprecher bzw. ihre Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der/die Sprecher/in beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (6) Die Mitgliederversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für den Verein und seine Zwecke von herausragender Bedeutung sind. Dazu gehören auf jeden Fall:
 - a) die Wahl des Sprechers bzw. der Sprecherin der Mitgliederversammlung und einer Stellvertretung,
 - b) die Bestellung des hauptamtlichen Vorstandes des Vereins,
 - c) die Wahl des Beirats,
 - d) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand und die anderen Gremien des Betriebes im Einvernehmen mit der Vollversammlung / Gesamtteamsitzung der Beschäftigten,
 - e) die Überwachung der Zweckbindung des Vereins und seiner Angebote (§ 3) im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
 - g) die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Beschlussfassung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken,
 - i) die Beschlussfassung über Auslagerung und oder Ausgliederung von Einrichtungen des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht die Hälfte der Mitglieder erschienen, können auf der zum nächsten Termin einzuberufenden Mitgliederversammlung die dort anwesenden Mitglieder mit der Dreiviertel-Mehrheit die Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins beschließen.
- (7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von ihrer/ihrer Sprecher/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied erhält die Niederschrift sofort nach Fertigstellung zugeschickt. Einwände gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Niederschrift geltend gemacht werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist hauptamtlich tätig und erhält dafür eine angemessene Vergütung. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Beirates fallen.
- (3) Der Vorstand arbeitet kontinuierlich mit den anderen Gremien des Betriebes zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Betriebes.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand bereitet Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem/der Sprecher/in der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er ist der Mitgliederversammlung, deren Sprecher/in und dem Beirat in allen durch § 8 (6) der Satzung erfassten Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet. Er berichtet darüber regelmäßig in der Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins „Werk-statt-Schule e.V.“

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat umfasst 2 – 4 Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein Werk-statt-Schule e. V. stehen. Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Beirats teil.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Er überwacht und begleitet die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Er berät den Vorstand und hat ihm gegenüber unbeschränktes Auskunftsrecht.
 - Er erhält Einblick in den ihm vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplan. Er wird vom Vorstand über die Aufnahme von Darlehen informiert.
 - Er liest die Einstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder.
 - Er entscheidet abschließend über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn gegen den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt wurde.
 - Er kann bei Konflikten zwischen Vorstand und anderen Gremien des Betriebes eingeschaltet werden.
- (4) Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 Der Förderkreis

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Förderkreis eingerichtet werden, deren Mitglieder „Fördermitglieder“, aber nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Aufgabe des Förderkreises ist es, den Verein Werk-statt-Schule durch beratende und andere fördernde Tätigkeit sowie durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.
- (3) Die Regelungen für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft im Verein (vgl. § 4) gelten hier entsprechend. Abweichend von § 4 (3) können auch juristische Personen Mitglieder des Förderkreises werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten des Vereins vorbehaltlich der Genehmigung durch das Finanzamt Northeim an den Verein Treffpunkt Gillersheim e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 AO zu verwenden hat.

Northeim, den 01.07.2015



Christine Huster
(hauptamtlicher Vorstand)



Werner Bührmann
(hauptamtlicher Vorstand)